

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. -

Geschehen in Bonn am 25. April 1974 in zwei Urschriften.

Für den	Für den
Minister der Finanzen Bundesminister der Finanzen	der Bundesrepublik
der Deutschen Demokratischen	Deutschland
Republik	Deutschland
Horst K a m i n s k y	Karl Otto Pöhl

Protokollvermerke
zu der Vereinbarung vom 25. April 1974
zwischen dem Minister der Finanzen
der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
über den Transfer von Unterhaltszahlungen

1. Unterhaltszahlungen an Volljährige werden in Höhe rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen zugelassen. Im übrigen werden bei Nachweis der Bedürftigkeit durch die zuständigen staatlichen Organe beziehungsweise Behörden im Staat des Berechtigten familienrechtlich begründete Unterhaltszahlungen an Volljährige bis zu 200,— Mark der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise Deutsche Mark monatlich zugelassen. Jede Seite behält sich vor, für den bei ihr wohnenden Unterhaltsverpflichteten den Transfer höherer Unterhaltszahlungen im Einzelfall zu genehmigen.
2. Beide Seiten gehen davon aus, daß Zahlungsverpflichtungen, die in dieser Vereinbarung genannt sind, durch Transfer zu erfüllen sind. Die sonstigen Verfügungsmöglichkeiten, wie sie gegenwärtig auf der Grundlage der devisarechtlichen Vorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, bleiben davon unberührt. Beide Seiten werden dazu alle Betroffenen über die in Betracht kommenden devisarechtlichen Bestimmungen im jeweils anderen Staat unterrichten.
3. Beide Seiten stimmen überein, daß bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung zugunsten der Berechtigten in der Deutschen Demokratischen Republik auf Konten in der Bundesrepublik Deutschland aufgelaufene Unterhaltsgelder ohne erneuten Antrag der Berechtigten dem Konto der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben werden.

4. Beide Seiten gehen davon aus, daß mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung das Verrechnungsverfahren zwischen den Referaten Jugendhilfe der Deutschen Demokratischen Republik und den Jugendämtern der Bundesrepublik Deutschland eingestellt wird.
5. Der aus dem Transfer entstehende Aktivsaldo gemäß Artikel 2 der Vereinbarung wird vierteljährlich über das „Konto S“ der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank ausgeglichen.
6. Bei der Durchführung des nichtkommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs wird dem Begünstigten für je eine Mark der Deutschen Demokratischen Republik je eine Deutsche Mark beziehungsweise für je eine Deutsche Mark je eine Mark der Deutschen Demokratischen Republik gutgebracht.

Vereinbarung
zwischen dem Minister der Finanzen
der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen

Entsprechend Abschnitt II Ziffer 11 des Zusatzprotokolls zu Artikel 7 des Vertrages vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sind beide Seiten übereingekommen, folgende Teilregelungen zu treffen:

Artikel 1

Vom 1. Juni 1974 an werden unter Beachtung der Gegenseitigkeit Überweisungen aus Guthaben bei Geld- und Kreditinstituten im anderen Staat an den Kontoinhaber in dem Staat zugelassen, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Artikel 2

Voraussetzung für die Überweisung ist, daß die Einkünfte des Kontoinhabers vorwiegend aus Bezügen aus einer Altersversorgung, aus Gründen der Invalidität und/oder aus der Sozialhilfe bestehen oder daß es sich um minderjährige Vollwaisen handelt.

Artikel 3

(1) Die Überweisungen können bis zu 200,— Mark der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise Deutsche Mark je Kalendermonat und Kontoinhaber betragen.